

## Wichtige Hinweise zu Bedürfnisprüfungen ab dem 1. Januar 2026

**Sportschützen werden in vier Gruppen unterteilt:**

### **1. Mitglied ist 5 Jahre Sportschütze und hat nur Grundkontingent**

Bescheinigung über Nachweis des Trainings gem. §14 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 durch Verein an die Behörde (ab 2026 wird die Bescheinigung durch den Verband ausgestellt)

### **2. Mitglied ist 5 Jahre Sportschütze und hat Überkontingentwaffen**

Bescheinigung über Nachweis des Trainings gem. §14 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 durch Verband  
Bescheinigung über Nachweis der regelmäßigen Wettkampfteilnahme gem. §14 Abs. 5 durch Verband

### **3. Mitglied ist 10 Jahre Sportschütze und hat nur Grundkontingent**

Bescheinigung über Mitgliedschaft im Verein (Ausstellung durch den Verein) Vorlage auf LV4 Homepage

### **4. Mitglied ist 10 Jahre Sportschütze und hat Überkontingentwaffen**

Bescheinigung über Mitgliedschaft im Verein (Ausstellung durch den Verein) Vorlage auf LV4 Homepage  
Bescheinigung über Nachweis der regelmäßigen Wettkampfteilnahme gem. §14 Abs. 5 durch Verband

#### **1. Informationen zur Überprüfung gem. § 14 Abs. 4 WaffG (Grundkontingent)**

Nur Bestätigung des Trainings

#### Gesetzliche Vorgabe:

Das Waffengesetz (WaffG) verlangt von den zuständigen waffenrechtlichen Behörden das Fortbestehen des Bedürfnisses alle 5 Jahre erneut zu überprüfen. Rechtliche Grundlagen sind §4 Abs. 4 WaffG in Verbindung mit §14 Abs. 4 WaffG. Dieses Bedürfnis ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen.

#### Was verlangt das Gesetz genau?

Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe

1. mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben haben

**oder**

2. mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben haben.

und

3. besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis für Waffen beider Kategorien zu erbringen.

#### Situation des Verbandes:

Der Verband kann nur Bescheinigungen ausstellen, wenn die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind. Hierzu ist es erforderlich, dass die eingereichten Unterlagen für den Bearbeiter des Verbandes eindeutig sind.

Nach derzeitigem Stand haben die Schützen in NRW zurzeit zwei Möglichkeiten:

### **MÖGLICHKEIT 1 Beantragung Bescheinigung nach §14 Abs. 4 durch den Verein:**

#### Situation in Nordrhein-Westfalen:

Das Innenministerium hat angewiesen, dass es ausreichend ist, wenn die Vereine die Schießsportnachweise ihrer Mitglieder vor Ort überprüfen und im Namen des Mitgliedes den Antrag auf das Bedürfnis zum Besitz nach §14 Abs.4 beim Verband stellt. Es ist bei diesem Verfahren nicht erforderlich detaillierte Nachweise mit einzureichen.

Auf Grundlage dieses Antrages stellt der Verband dann eine Bescheinigung für den Schützen aus

---

#### **UND**

### **Beantragung Bescheinigung nach §14 Abs. 5 durch den Schützen:**

Aus den Erfahrungen der letzten 3 Jahre heraus ist zu erkennen, dass die waffenrechtlichen Behörden "**Kombi-Bedürfnisprüfungen**" durchführen. Das bedeutet, dass die Schützen

- die Trainingstermine der letzten 24 Monate,
- oder die Mitgliedschaft in einem Verein
- **und, wenn zutreffend**, die Wettkampfeinsätze von Überkontingentwaffen nachweisen müssen.

Wenn der Schütze diesen Antrag ohne seinen Verein stellt sind alle folgenden Unterlagen für die Prüfung einzureichen

1. Kopie des Anschreibens der waffenrechtlichen Behörde
2. Das vollständig ausgefüllte "Formular" ausdrucken unterschreiben und im Original einschicken (keine E-Mails).
3. Erforderliche Schießsportnachweise für Kurzwaffen und ggf. Langwaffen gem. Punkt 2 können
  - eine Kopie des persönlichen Schießbuches mit detaillierten Trainingsnachweisen oder
  - eine Kopie der Vereinsschießkladde mit detaillierten Trainingsnachweisen sein.
4. Eine allgemeine Trainingsbestätigung des Vereins **reicht hier nicht aus!!**

### **2. Informationen zur Überprüfung gem. § 14 Abs. 5 WaffG (Überkontingentwaffen)**

#### Derzeitige rechtliche Lage in Nordrhein-Westfalen:

Alle waffenrechtlichen Behörden in Nordrhein-Westfalen sind per Weisung durch das Landeskriminalamt Düsseldorf Dez. ZA 4 vom 7. Februar 2023 angewiesen worden, das Bedürfnis zum Besitz für Waffen und Munition, die das Grundkontingent überschreiten zu überprüfen. Der Betrachtungszeitraum ist 24 Monate rückwirkend.

Das Grundkontingent umfasst:

2 mehrschüssige Kurzwaffen

3 halbautomatische Langwaffen

Jetzt ist das Fortbestehen des Bedürfnisses zum Besitz, für jede Waffe, die das Grundkontingent überschreitet, durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes glaubhaft zu machen. Die Waffen die auf der „Waffenbesitzkarte für Sportschützen“ (gelbe WBK) eingetragen sind, sind von dieser Regelung derzeit nicht betroffen.

!! Ausnahme: Es werden nur Überkontingentwaffen in die Überprüfung einbezogen, für die nach dem 25.07.2009 eine Erlaubnis erteilt wurde.

Quelle: --> [Allg. Verwaltungsvorschrift zum WaffG](#) vom 5. März 2012 >> Zu §14 >> Punkt "Regelmäßigkeit" >> 4. Absatz.

### Was bestätigt der Verband?

Der Verband bestätigt lediglich die regelmäßige Teilnahme an Wettkämpfen (1x pro Jahr pro Überkontingentwaffe) innerhalb der letzten 24 Monate.

Dass die Überkontingentwaffen zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt werden, oder zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich sind, wurde bereits mit der Ausstellung der jeweiligen Verbandsbescheinigung im Rahmen der Bedürfnisprüfung zum Erwerb glaubhaft gemacht.

### Was benötigt der Verband für diese Bearbeitung?

1. Kopie des Anschreibens der waffenrechtlichen Behörde mit den betroffenen Waffen
2. werden im Anschreiben der Behörde die betroffenen Waffen nicht spezifiziert, sind die jeweiligen WBKs als Kopie mit einzureichen und die betroffenen Waffen zu kennzeichnen.
3. Das **Antragsformular** des Verbandes
4. Die ausgefüllte "[Anlage Waffen](#)", in der die betroffenen Waffen gelistet sind
5. je einen Wettkampfnachweis pro Waffe pro Jahr nicht älter als 24 Monate

### Nachweise sind:

- Ergebnislisten von BDS-Wettkämpfen
- Urkunden von BDS-Wettkämpfen

### Keine Nachweise sind:

- Startzettel von Wettkämpfen
- Wettkampfetiketten im BDS-Ausweis
- handschriftliche Aufzeichnungen

Eine Bearbeitung per E-Mail ist nicht möglich!!

Alle anerkannten Nachweise werden vom Bearbeiter mit einem LV4 Siegel und Namenszeichen versehen.

Nach der Bearbeitung bekommen sie alle Unterlagen zurück. Behördliche Nachfragen gehen ausschließlich an sie als Schützen.

### **3. Verschiedene Antragsmöglichkeiten an den Landesverband**

#### **1. Möglichkeit: Beantragung nach §14 Abs. 4 durch den Verein (nur Grundkontingent)**

Das Innenministerium hat angewiesen, dass es ausreichend ist, wenn die Vereine die Schießsportnachweise ihrer Mitglieder vor Ort überprüfen und im Namen des Mitgliedes den Antrag auf das Bedürfnis zum Besitz nach §14 Abs.4 beim Verband stellt. Es ist bei diesem Verfahren nicht erforderlich detaillierte Nachweise mit einzureichen.

Was benötigt der Verband für diese Bearbeitung?

Um eine Bescheinigung ausstellen zu können sind folgende Nachweise einzureichen.

1. Kopie des Anschreibens der waffenrechtlichen Behörde
2. Das vollständig ausgefüllte "Formular" ausdrucken unterschreiben und im Original einschicken (keine E-Mails).

**UND**

#### **Beantragung nach §14 Abs. 5 durch den Schützen (Überkontingentwaffen)**

Wenn der Schütze sich entscheidet den Antrag nach §14 Abs 4 über den Verein abzuwickeln, muss er den Antrag für die Überkontingentwaffen selbst stellen

Was benötigt der Verband für diese Bearbeitung?

Um eine Bescheinigung ausstellen zu können sind folgende Nachweise einzureichen.

1. Kopie des Anschreibens der waffenrechtlichen Behörde
2. Das vollständig ausgefüllte "Formular" ausdrucken unterschreiben und im Original einschicken (keine E-Mails).
3. ausgefüllte "Anlage Waffen"
4. Wettkampfeinsätze von Überkontingentwaffen

#### **2. Möglichkeit: Beantragung nach §14 Abs. 4 und 5 durch den Schützen (Grundkontingent und Überkontingentwaffen)**

Derzeitige Situation in Nordrhein-Westfalen:

Aus den Erfahrungen der letzten 3 Jahre heraus ist zu erkennen, dass die waffenrechtlichen Behörden "**Kombi-Bedürfnisprüfungen**" durchführen. Das bedeutet, dass die Schützen

- die Trainingstermine der letzten 24 Monate,
- oder die Mitgliedschaft in einem Verein
- **und, wenn zutreffend**, die Wettkampfeinsätze von Überkontingentwaffen nachweisen müssen.

Der Betrachtungszeitraum ist 24 Monate rückwirkend.

Damit der Verwaltungsaufwand für alle so gering wie möglich gehalten wird, hat der Verband Bescheinigungen für beide Prüfungen in einem Antrag zusammengefasst. Der Schütze bekommt dann die erforderliche(n) Bestätigung(en) incl. aller eingereichten Unterlagen zurück.

1. Sie als Antragsteller müssen **nur die Seite 1** ausfüllen
2. Im Formular sind bestimmte Felder miteinander verknüpft. Daher ist es nicht erforderlich Eingaben mehrfach zu machen.
3. Kreuzen sie auf Seite 1 an, um welche Überprüfung(en) es sich handelt

4. Beachten sie die "Bearbeitungsgrenzen" innerhalb des Antrages für sie als Antragsteller
5. Bitte keine handschriftlichen Eintragungen durch den Antragsteller in das Formular
6. In der „Bestätigung des Verbandes“ werden die erforderlichen Angaben manuell vom Sachbearbeiter des Verbandes eingetragen.

**4. Mitgliedsbescheinigung durch den Schießsportverein, wenn seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die WBK, oder einer Munitionserwerbserlaubnis 10 Jahre vergangen sind.**

Derzeitige rechtliche Situation:

§14 Abs. 4 Satz 3 sagt:

Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.